

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoisdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit  |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 4.200.300 Euro |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 4.066.100 Euro |
|    | einem Jahresüberschuss von   | 134.200 Euro   |
|    | einem Jahresfehlbetrag von   | 0 Euro         |
| 2. | im Finanzplan mit  |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 4.010.200 Euro |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 4.060.000 Euro |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 148.400 Euro   |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 456.000 Euro   |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt :

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 Euro        |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 Euro        |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 Euro        |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 19,92 Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer   |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 % |
| 2. | Gewerbesteuer   | 330 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsmaßnahmen mindestens 5.000 Euro beträgt.

Hoisdorf, den 30.01.2012

Siegel

gez. Schippmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Sprechzeiten des Amtes Siek (Zimmer 10) Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Siek, den 31.01.2012

Siegel

Amt Siek  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

gez. Lorenz